



100.03.09  
Rgl RöBü

# **REGLEMENT**

## ÜBER DIE BENÜTZUNG DER BÜHNE UND DER GARDEROBEN DES RÖSSLI-SAALES

Stand 1. Juli 2006

## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Abteilung Präsidiales  
Märtplatz 29, Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11  
Fax 052 354 23 23

[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[info@ilef.ch](mailto:info@ilef.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Art.</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
Art. 1	Bühnenmeister	4
Art. 2	Übergabe und Rücknahme	4
Art. 3	Feuerpolizeiliche Vorschriften	4
Art. 4	Dekorationen / Installationen	4, 5
Art. 5	Unterhaltungsstände	5
Art. 6	Bühne und Nebenräume	5
Art. 7	Lautsprecher- und Verstärkeranlage, Kulissen, Filmprojektor	5
Art. 8	Haftbarkeit, Verbindlichkeit	5
Art. 9	Inkrafttreten	6

Art. 1	<p>Der Bühnenmeister ist nebenamtlicher Funktionär der Stadt Illnau-Effretikon; er bezieht eine durch den Stadtrat festgesetzte Entschädigung für seine Verrichtungen. Diese Entschädigung ist durch den Veranstalter an die Stadt zu entrichten. Er ist verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt der Bühne mit allen technischen Einrichtungen (Kulissen, Beleuchtung, Verstärker-anlage, Klavier etc.).</p> <p>Auf den Beizug des Bühnenmeisters kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn auf der Bühne keine technischen Einrichtungen mitbenutzt werden. Der Bühnenmeister kann ausnahmsweise auch einen Vereinsfunktionär an seiner Stelle beauftragen. Er wird allerdings damit von seiner persönlichen Verantwortung für die Einrichtungen nicht entlastet.</p>	Bühnenmeister
Art 2	<p>Der Bühnenmeister oder der Gastwirt übergeben dem Veranstalter oder Benutzer die entsprechenden Räumlichkeiten. Nach der Übergabe liegen die Verantwortung und die Aufsicht über die Räume im UG und die Bühne bis zur Rückgabe beim Benutzer. Für sämtliche technischen Einrichtungen ist allein der Bühnenmeister verantwortlich.</p>	Übergabe und Rücknahme
Art. 3	<p>Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei sind strikte Folge zu leisten:</p> <p>Das Rauchen auf der Bühne ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Bühnenmeister.</p> <p>Bei Fahrzeug- und Motoren-Ausstellungen im Saal und im Foyer sind die nötigen Vorsichtsmassnahmen vom Veranstalter zu treffen. Zündaggregate sind zu trennen, Benzin- und Öltanks sind ausserhalb des Hauses vollständig zu entleeren. Brennbare Dekorationen dürfen keine verwendet werden. Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig freizuhalten. Die vom Bühnenmeister oder Mieter/Gastwirt in diesem Zusammenhang erlassenen Weisungen sind einzuhalten.</p> <p>Feuerwehrdienst auf der Bühne: Sofern das Programm nach Ansicht des Bühnenmeisters besondere Brandschutzmassnahmen erfordert, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr Illnau-Effretikon ein Feuerwehrposten angefordert werden. Die Kosten hiefür werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>	Feuerpolizeiliche Vorschriften
Art. 4	<p>Dekorationen, wie unter obigem Artikel aufgeführt, dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Gastwirtes bzw. Bühnenmeisters angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien (Tischen und Stühlen) noch an Immobilien (Wänden, Decken, Boden) verwendet werden. Klebstreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.</p> <p>An den Fenstervorhängen und dem Hauptvorhang sowie den schwarzen Bühnenvorhängen dürfen keinerlei Dekorationen mittels Sicherheitsnadeln, Schliessklammern und dgl. befestigt werden. Zusätzliche, elektrische bzw. elektronische Installationen sind nur im Einverständnis mit dem Bühnenmeister oder dem Mieter/Gastwirt erlaubt.</p> <p>Die Scherenpodeste sind durch den Bühnenmeister oder allenfalls den Gastwirt sorgfältig zu stellen und nach der Veranstaltung zu versorgen. Allfällige Defekte sind unbedingt dem Bühnenmeister zu melden.</p>	Dekoration / Installationen

	Das Rednerpult, inkl. das Pult für den Tischaufsatz, sind durch den Bühnenmeister oder Wirt sorgfältig zu stellen und nach Gebrauch am entsprechenden Platz zu versorgen.	
Art. 5	Unterhaltungsstände irgendwelcher Art, wie Schiess- oder Ballwerfbuden, Konsumationsstände etc. dürfen in allen zur Benützung überlassenen Räumen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gastwirtes des Saales geführt werden.	Unterhaltungsstände
Art. 6	<p>Die Bedienung der Bühneneinrichtungen, der elektrischen Apparate, sowie der Beleuchtungs-einrichtungen auf Bühne und im Saal, ist ausschliesslich Sache des Bühnenmeisters bzw. des Beleuchters oder der von ihnen ausdrücklich damit beauftragten Personen (normale Saalbeleuchtung ist ausgeschlossen). Der Veranstalter hat die Bühne und die Installationen sowie die Räume im UG nach dem Anlass im gleichen sauberen und einwandfreien Zustand, wie er sie übernommen hat, dem Bühnenmeister zurückzugeben.</p> <p>Erfolgt die Räumung nicht zu dem mit dem Bühnenmeister vor der Veranstaltung vereinbarten Zeitpunkt, so ist dieser berechtigt, nötigenfalls unter Zuzug von Hilfspersonal, die Bühne und Räume im UG zu den ortsüblichen Stundenlöhnen zu Lasten des Veranstalters selber zu räumen und zu reinigen. Die Bühne darf nach Absprache mit dem Gastwirt des Saales und dem Bühnenmeister für Proben benützt werden. Die Probetage und Probezeiten sind rechtzeitig mit Gastwirt des Saales und Bühnenmeister zu vereinbaren, wobei auf Veranstaltungen des Gastwirtes des Saales Rücksicht genommen werden muss. Erstreckt sich die Probenarbeit über längere Zeit und wird dadurch der Energieverbrauch (Strom, Heizung, Lüftung) des Saales entsprechend belastet, hat der Veranstalter dem Gastwirt des Saales eine gegenseitig vereinbarte angemessene Entschädigung zu entrichten.</p> <p>Für Proben, die nur eine gewöhnliche Beleuchtung und keine Kulissen erfordern, muss der Bühnenmeister nicht zugezogen werden.</p> <p>Der Bühnenmeister und allfälliges Hilfspersonal sind verpflichtet, über ihre Präsenzzeit bei einer Veranstaltung einen Rapport auszufertigen, welcher der Stadt zur Abrechnung überwiesen wird.</p>	Bühne und Nebenräume
Art. 7	Die Lautsprecher- und Verstärkeranlage, die Kulissen, allenfalls Projektoren oder Videobeamer werden nur auf besonderes Verlangen mit Kostenfolge und unter Aufsicht des Bühnenmeisters bzw. des Gastwirtes des Saales zur Verfügung gestellt.	Lautsprecher- und Verstärkeranlage, Kulissen, Filmprojektor
Art. 8	<p>Über allfällige vom Mieter/Gastwirt und vom Bühnenmeister bei der Abnahme festgestellte Schäden an Mobilien und Immobilien, ist zu Händen der Liegenschaftsverwaltung ein vom Veranstalter mitunterzeichnetes Protokoll anzufertigen. Die Liegenschaftsverwaltung prüft die Schadenprotokolle. Es steht ihr das Recht zu, vom Veranstalter Schadenersatz zu verlangen.</p> <p>Für Beschädigungen jeder Art, in allen zur Benützung überlassenen Räumen, die durch Randalieren, Schlägereien etc. entstanden sind, ist der Veranstalter haftbar; dieser hat das Regressrecht.</p> <p>In den Räumen des Gasthofs Rössli liegengelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie Beschädigungen eingebrachter Geräte, Instrumente etc., entfallen der Haftpflicht der Liegenschaftsverwaltung, des Gastwirtes und des Bühnenmeisters.</p>	Haftbarkeit, Verbindlichkeit

---

Art. 9	Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.	Inkrafttreten
--------	--	---------------

---

Genehmigt 01. Juni 2006 /

**Stadtrat Illnau-Effretikon**



Martin Graf  
Stadtpräsident



Kurt Eichenberger  
Stadtschreiber